

## EMPFEHLUNG

verabschiedet  
vom **SBBK Vorstand am 24. Januar 2018** und  
von der **SBBK-Plenarversammlung am 20. Februar 2018**

# EMPFEHLUNG

**SBBK-Kommission**  
Thema

**Berufsabschluss für Erwachsene**  
**Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene**

### 1. Ausgangslage

Der Berufsabschluss von Erwachsenen ist in den letzten Jahren in den Fokus der Bildungspolitik gerückt. Im März 2014 haben die Verbundpartner am Spitzentreffen der Berufsbildung den Berufsabschluss von Erwachsenen zu einem Handlungsschwerpunkt erklärt. Das in diesem Rahmen lancierte Projekt «Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene» des SBFJ setzte sich zum Ziel, die Abschlussquote von Erwachsenen ohne arbeitsmarktrelevanten Berufsabschluss (EBA/EFZ) zu erhöhen. Die Finanzierung bildet dabei ein Handlungsfeld.

Das Weiterbildungsgesetz, welches auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, regelt die nicht formale Bildung (kein staatlich anerkannter Abschluss). Darunter fällt auch die Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen - eine wichtige Voraussetzung für die Vorbereitung auf die Berufsbildung. Die Wege zu einem EBA oder zu einem EFZ sind sowohl für Jugendliche als auch für Erwachsene im Berufsbildungsgesetz (BBG) und in der Berufsbildungsverordnung (BBV) geregelt.

Die sog. **indirekten Kosten** an eine Berufsbildung von Erwachsenen können teils (selten vollständig) von Stipendien, Berufsbildungsfonds, der Sozialhilfe oder der ALV getragen werden (z.B. Lohnausfall während der Ausbildung). Zum anderen Teil trägt sie die betroffene Person selbst.

Für die sog. **direkten Kosten** sind grösstenteils die kantonalen Berufsbildungsämter zuständig.<sup>1</sup> Die kantonsseitigen direkten Kosten sind im Anhang zur Berufsfachschulvereinbarung BFSV definiert (vgl. Absatz 1 *Angebote und Tarife*). Darunter fallen die Kosten für die Berufsfachschule, die üK, das Qualifikationsverfahren sowie für die Beratung(en) (z.B. im Eingangsportale). Die Handhabung fällt jedoch je nach Wohnortskanton, Lehrortskanton und je nach Voraussetzung „mit Lehrvertrag“, „ohne Lehrvertrag“ oder „Erstabschluss“, „Zweitabschluss“ kantonal unterschiedlich aus. Diese Empfehlung zielt deshalb darauf ab, bei den kantonsseitigen direkten Kosten eine gewisse Harmonisierung der Finanzierung zu erreichen.

### 2. Eckwerte

Die SBBK empfiehlt den Kantonen folgende Eckwerte für die Finanzierung der kantonsseitigen direkten Kosten:

<sup>1</sup> Auch die Lehrbetriebe tragen direkte Kosten, etwa den betriebsseitigen Anteil an die üK.

- Unabhängig des eingeschlagenen Weges<sup>2</sup>, der zu einem Berufsabschluss für Erwachsene führt, werden alle kantonsseitigen Kosten übernommen, welche sich auch bei einer regulären beruflichen Grundbildung ergeben. Massgebend ist die vorher eingeholte Kostengutsprache des betroffenen Kantons.
- Ob der Bildungsgang mit oder ohne Lehrvertrag bestritten wird, ist für die Finanzierung nicht ausschlaggebend.
- Die Kantone unterscheiden für die Finanzierung ebenfalls nicht zwischen Erst- und Zweitabschluss.

Begründung: Ob es sich um einen Erst- oder Zweitabschluss handelt, ist arbeitsmarktbezogen oft nicht relevant und/oder kann nicht korrekt nachgewiesen werden. Wenn die Wirtschaft einen entsprechenden Berufsabschluss verlangt, spielt es keine Rolle, ob die erwachsene Person noch keinen Berufsabschluss hat oder einen Abschluss, der nicht mehr gefragt ist.

- Die Übernahme der Kosten bei einem zweiten oder dritten Abschluss in der beruflichen Grundbildung ist möglich unter der Bedingung, dass keine anderen Finanzierungsquellen bestehen (z.B. durch die ALV oder die IV).
- Welcher Kanton gilt als zahlungspflichtig?  
Für die Wege *mit Lehrvertrag* gilt der Lehrortskanton als zahlungspflichtig (vgl. Art. 4 Absatz 1 der Berufsfachschulvereinbarung BFSV; im Weiteren BBG und BBV).

Für die Wege *ohne Lehrvertrag* (Art. 32 BBV): Art. 6 Absatz 3 der BFSV besagt, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone Grundsätze und Beiträge für die Abgeltung weiterer Leistungen, unter anderem auch in der Nachholbildung festlegt.<sup>3</sup>

Gemäss Beschluss der BFSV-Vereinbarungskantone vom 26. Oktober 2018 gilt der aktuelle zivilrechtliche Wohnsitzkanton als der zahlungspflichtige Kanton wenn kein Lehrvertrag vorhanden ist. Stichtag ist der Tag der Zulassung zum Qualifikationsverfahren. Begründung: Administrative Abläufe werden möglichst einfach gehalten.<sup>4</sup>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Kommission Berufsabschluss von Erwachsenen: [www.sbbk.ch](http://www.sbbk.ch).

<sup>2</sup> Z.B. reguläre berufliche Grundbildung, verkürzte berufliche Grundbildung (beide Wege mit Lehrvertrag), Zulassung zur Abschlussprüfung, Validierung von Bildungsleistungen (beide Wege ohne Lehrvertrag)

<sup>3</sup> Berufsfachschulvereinbarung BFSV

Art. 6 Verfahren für weitere Leistungen

<sup>2</sup> Weitere Leistungen, die zwischen den Kantonen abgegolten werden, sind insbesondere:

- Überbetriebliche Kurse;
- Interkantonale Fachkurse;
- Qualifikationsverfahren;
- Nachholbildung;
- Individuelle Begleitung in der zweijährigen Grundbildung.

<sup>3</sup> Die Konferenz der BFSV-Vereinbarungskantone legt Grundsätze und Beiträge für die Abgeltung der Leistungen gemäss Absatz 2 fest. Diese werden im Anhang aufgeführt. (...)

<sup>4</sup> Siehe: „Validierung von Bildungsleistungen - Richtlinien für die Kantone“ vom 21. August 2007 und Anhang „Empfehlung für die interkantonale Abgeltung der Validierung von Bildungsleistungen, revidiert am 2. August 2017.“